



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Vorsitzende  
Barbara Ostmeier

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5987

per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

21. April 2016

**Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**  
Gesetzentwurf der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung - Drucksache 18/3749  
Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses  
Ihr Schreiben vom 15. März 2016 / Ihr Zeichen: L 21

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) abzugeben, bedanke ich mich in Namen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) recht herzlich.

Aus Sicht der KEF wichtiger Regelungsgegenstand des 19. RÄStV ist die Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, zu der sich die Länder in Nummer 2 der Protokollerklärungen zum 15. RÄStV verpflichtet hatten.

Angesichts der Umstellung von dem Gebühren- auf das Beitragsmodell zum 1. Januar 2013 war die Prognose der Beitragsentwicklung für 2013 bis 2016 von großer Unsicherheit begleitet. In ihrem 19. Bericht empfahl die KEF den Ländern, den Beitrag ab 2015 um 73 Cent auf 17,25 € abzusenken. In dieser Summe war die Hälfte der erwarteten Mehreinnahmen aus Rundfunkbeiträgen aus den Jahren 2013 bis 2016 eingerechnet. Die KEF hatte darüber hinaus empfohlen, die übrigen Mehreinnahmen wegen der Unsicherheit der Datenlage nicht in die Absenkung einzurechnen, sondern vorzuhalten. Sie hielt dies auch aus strukturellen Gründen für notwendig, um einen möglichen Anstieg des Rundfunkbeitrags in der nächsten

Periode ab 2017 zu glätten: Die von den Ländern vorgesehene Evaluierung, die auf Daten bis Ende 2014 gestützt werden sollte, konnte in der nächsten Beitragsperiode zu Veränderungen der Anknüpfungspunkte für die Beitragspflicht und damit zu Veränderungen des Beitragsaufkommens führen. Darüber zu entscheiden, war Sache der Länder.

Mit dem 16. RÄStV haben die Länder diese Empfehlungen zum Anlass genommen, den Rundfunkbeitrag von bisher monatlich 17,98 € ab 1. April 2015 auf 17,50 € zu senken. Zugleich haben sie darauf hingewiesen, dass Erträge, die den von der Kommission festgestellten Finanzbedarf übersteigen, in eine Rücklage einzustellen sind. Diese Erträge stehen in der laufenden Beitragsperiode nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Anstalten zur Verfügung.

Die Länder haben bis 2015 die Auswirkungen des Wechsels vom Gebühren- zum Beitragsmodell evaluiert. Daraus hat sich kein grundlegender Reformbedarf ergeben. Die Ministerpräsidenten haben insbesondere folgende Veränderungen des Beitragsmodells beschlossen:

- Im nicht-privaten Bereich kann die Beschäftigtenzahl - wie bisher - nach Köpfen oder - neu - nach Vollzeitäquivalenten ermittelt werden.
- Besondere Einrichtungen wie z.B. Schulen, gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe (Kindergärten und -tagesstätten) und gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung schulden nur noch einen Drittelbeitrag.
- Befreiungen oder Ermäßigungen kommen auch den im Haushalt wohnenden Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zugute.
- Weitere, nicht direkt beitragsrelevante Regelungen sollen den bürokratischen Aufwand verringern, den Datenschutz verbessern und einen erneuten Meldedatenabgleich ermöglichen.

Über die Schlussfolgerungen aus der Evaluierung des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erst im Rahmen ihrer Konferenz im Juni 2015 entschieden. Deshalb wurde das Verfahren zum 20. Bericht in Abstimmung mit der Rundfunkkommission der Länder von der KEF um vier Monate verschoben. Die zeitliche Verschiebung gewährleistet ein verfassungsrechtlich geordnetes Bedarfsermittlungsverfahren, das die Auswirkungen der Evaluierung bereits in den Blick nehmen kann. Die KEF betrachtet die im 19. RÄStV vom 3. Dezember 2015 umgesetzten Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs dabei als hinreichende Rechtsgrundlage, auf deren Basis die Rundfunkanstalten ihren Finanzbedarf anmelden können. Davon ausgehend wur-

den die Bedarfsanmeldungen der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios und von ARTE ausnahmsweise erst zum 31. August des Jahres 2015 angefordert.

In ihrem 20. Bericht hat die KEF dementsprechend die als Folge der Evaluierung mit dem 19. RÄStV vorgenommenen Veränderungen der Anknüpfungspunkte berücksichtigt. Für 2017 bis 2020 erkennt die Kommission die angemeldeten Erträge aus Rundfunkbeiträgen von 31.367,5 Mio. € an. Die im Rahmen der Evaluierung vorgesehenen Modifikationen verringern dabei das Beitragsaufkommen im Zeitraum 2017 bis 2020 nach Angaben der ARD nur geringfügig um rund 94 Mio. € (0,3%). Bei der Entwicklung des Wohnungsbestands ist berücksichtigt, dass im Jahr 2018 ein weiterer Bestandsmeldedatenabgleich stattfinden wird. Aus diesem Grund gehen die Anstalten von einem konstant bleibenden Wohnungsbestand von 38,3 Mio. Wohnungen aus, d.h. keine Erosion in den Jahren 2018, 2019 und 2020. Für 2013 bis 2016 stellt die KEF Rundfunkbeitragsrträge von 31.259,9 Mio. € fest. Das sind 467,7 Mio. € mehr als im 19. Bericht angenommen. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf eine gestiegene Anzahl an Wohnungen als Folge der hohen Direktanmeldungen. Aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen berücksichtigt die Kommission für 2015 gegenüber der Anmeldung um 29,4 Mio. € höhere Beitragsrträge. Die Beitragsrücklage aus der laufenden Periode 2013 bis 2016 in Höhe von 1.589,5 Mio. € ist vollständig in das Verfahren der Bedarfsermittlung für die Periode 2017 bis 2020 eingespeist worden.

Einzelheiten zur Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen finden sich in Tzn. 332 ff. des 20. Berichts, der am 13. April 2016 an die Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder übergeben worden ist und auf [kef-online.de](http://kef-online.de) zum Download bereitsteht.

Mit dem 19. RÄStV wird außerdem das sog. Junge Angebot von ARD und ZDF beauftragt. Unter dem Gesichtspunkt der Kostentransparenz hält der 20. Bericht der KEF hierzu fest, dass die Anstalten das Angebot mit einem Jahresetat von maximal 45 Mio. € ausstatten und die Kosten aus dem Bestand finanzieren. ARD und ZDF haben sich auf eine Kostenteilung in Höhe von zwei Dritteln zu einem Drittel geeinigt. Ein Teil der Finanzierung basiert auf den frei werdenden Mitteln für EinsPlus bzw. ZDFkultur. Diese Programme sollen eingestellt werden. Inhaltlich sollen die Beiträge aus den Bereichen Information bzw. Wissen und Wissenschaft stammen. Beiträge aus den Bereichen Fiktion, Comedy und Musik sind ebenso geplant. Die ARD strebt daher eine Verknüpfung mit ihren jungen Hörfunkwellen an, aus denen auch Personal rekrutiert werden soll. Vom Gesamtaufwand von jährlich rund 45 Mio. € entfallen 2,43 Mio. € auf den Personalaufwand. Sie dienen zur Finanzierung von 14 festen Stellen in der Kopfstelle (ARD: 10, ZDF: 4) sowie 13 dezentralen Stellen (beim ZDF). Die ARD finanziert diese Stellen durch Umschichtung aus dem bisherigen Personalaufwand bei EinsPlus, das

ZDF durch Umschichtung aus dem Programmaufwand. Ob und in welchem Umfang dies den Stellenrahmen des ZDF dauerhaft erhöht, wird die Kommission im Rahmen eines vom ZDF vorzulegenden Gesamtkonzepts für die Personalentwicklung ab 2020 prüfen (vgl. 20. Bericht, Tz. 613).

Die KEF begrüßt die für die umsatzsteuerrechtliche Bewertung relevante Klarstellung im 19. RÄStV, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Erfüllung ihres Auftrags zusammenarbeiten und dass sie die Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlichen Verträgen regeln können. Die Prüfung der KEF, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfasst auch, in welchem Umfang Rationalisierungs- einschließlich Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden. Die Neuregelung dient dabei dem Ziel, aus Umsatzbesteuerungen von Kooperationsleistungen resultierende finanzielle Belastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu vermeiden.

Im Sinne einer besseren Transparenz der Mittelverwendung zu begrüßen ist schließlich auch die im 19. RÄStV enthaltene Verpflichtung der Rundfunkanstalten, in ihren Geschäftsberichten zukünftig zum Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen regelmäßig entsprechende Zahlen zu veröffentlichen. In Ihrem 20. Bericht legt die KEF zum zweiten Mal einen sog. Budgetabgleich vor. Er zeigt den tatsächlichen Einsatz der Mittel, dokumentiert die jeweiligen Abweichungen zum anerkannten Bedarf und legt offen, in welchen Aufwandsbereichen die Anstalten Umschichtungen und Einsparungen vorgenommen oder Mehrausgaben geleistet haben. Der Budgetabgleich für 2013 bis 2016 zeigt dabei erneut starke Einsparungen der ARD im Programmaufwand (vgl. 20. Bericht, Tzn. 16 ff.).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Schönborn  
Geschäftsführer